



DIE STIFTUNGSRECHTSREFORM

Der lange Weg zur Modernisierung des Stiftungsrechts

Lesedauer: 6 Minuten

Das derzeitige deutsche Stiftungsrecht, teils geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), teils kodifiziert in den Gesetzen der Länder, soll durch die geplante Stiftungsrechtsreform vereinheitlicht und vereinfacht werden. Es gibt ein großes Bedürfnis für ein bundeseinheitliches Stiftungsrecht, insbesondere für die Änderung von Stiftungssatzungen, die Kooperation und das „Fusionieren“ von Stiftungen sowie für die Vorgaben zur Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens. Nachdem das Vorhaben längere Zeit stillstand, scheint der Gesetzgeber wieder aktiv zu werden. Was könnte auf die Praxis zukommen?

Ursprünglicher Ausgangspunkt der Stiftungsrechtsreform

Im Jahr 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ausarbeitung einer Stiftungsrechtsreform die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ ins Leben gerufen. Grund hierfür war das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, das Stiftungsrecht zu reformieren. Die Gruppe bestand aus Vertretern fast aller Bundesländer, des Bundesjustizministeriums, des Bundesministeriums der Finanzen und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Sie hat das Stiftungsrecht auf einen möglichen Änderungsbedarf hin untersucht und schließlich einen Diskussionsentwurf für die Reform des Stiftungsrechts ausgearbeitet.

»Denn nicht der Weg ist das Ziel, sondern die Modernisierung des deutschen Stiftungsrechts.«

Status quo und wichtigste Änderungsvorschläge

Der Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts liegt dem Bundesjustizministerium seit dem 27. Februar 2018 vor, damit es einen Referentenentwurf erstellt und nach Einholung von diversen Stellungnahmen den Entwurf dann dem Bundeskabinett vorlegt. Seitdem ist (fast) nichts passiert: Es existiert immer noch kein Referentenentwurf, allerdings gibt es dem Vernehmen nach nun das Bestreben, den Gesetzentwurf im Frühjahr 2020 vorzulegen.

Zu den bisherigen Änderungsvorschlägen zählt die Legaldefinition der rechtsfähigen Stiftung und auch eine ihrer besonderen Formen, die so genannte Verbrauchsstiftung. Die Art der Stiftung soll laut dem Diskussionsentwurf zukünftig auch durch einen entsprechenden Namenszusatz gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus sollen die derzeitigen verwirrenden Verweisungen auf das Vereinsrecht im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Stiftungsorgane durch eine einheitliche Regelung des Stiftungsrechts möglichst beseitigt werden. Auch die so genannte Business Judgement Rule hat ihren Weg in den Diskussionsentwurf gefunden: Entsprechend dem aktienrechtlichen Vorbild (§ 93 Abs. 1 S. 2

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen



Von Sascha Voigt de Oliveira, Mark Uwe Pawlytta, KPMG, und Stefan Duus, Leiter Kompetenzzentrum Stiftungen und NPOs, Berenberg

Sie haben Fragen?

Kontaktieren Sie uns gern:

Kompetenz_Stiftungen@berenberg.de

Unternehmer

► Stiftungen

Family Offices



AktG) soll Organmitgliedern der Stiftung keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden können, wenn sie bei der Geschäftsführung auf Grundlage angemessener Information annehmen durften, zum Wohle der Stiftung zu handeln. So sollen Irrtümer der Stiftungsvorstände nicht (unbedingt) haftungsrelevant sein und ihnen mehr Sicherheit für ihre Arbeit bieten, z. B. bei der Vermögensanlage.

Außerdem sind in dem Diskussionsentwurf neue Regelungen für Satzungsänderungen enthalten. Die Vereinfachung von Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen soll laut dem Entwurf ebenfalls abschließend bundeseinheitlich geregelt werden. Insbesondere für notleidende kleinere Stiftungen, deren Anzahl in Deutschland aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase stetig wächst, kann dies von großer Bedeutung sein. Es soll ein Verfahren eingerichtet werden, durch welches das Vermögen der übertragenden Stiftung zukünftig einfach auf die neue oder die übernehmende Stiftung übergehen können soll. Im Anschluss daran soll auch die Aufhebung oder Auflösung von Stiftungen bei anhaltender Unmöglichkeit der Zweckerfüllung als ein Verfahren auf bundesrechtlicher Grundlage geregelt werden. Hierdurch sollen Unklarheiten des aktuellen stiftungsrechtlichen „Flickenteppichs“ beseitigt werden.

Nicht im Diskussionsentwurf enthalten ist die ursprünglich geplante Einrichtung eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters. Durch ein solches Register könnte die Handlungsfähigkeit der Stiftungsvertreter im Rechtsverkehr erleichtert werden: Bei einem Stiftungsregister mit Publizitätswirkung könnte bundesweit – ähnlich wie im Handelsregister – festgehalten werden, wer vertretungsberechtigt für die Stiftung ist. Es bestünde die Vermutung der Richtigkeit der gemachten Angaben, sodass keine weiteren Nachweise der Vertretungsmacht im Rechtsverkehr erbracht werden müssten. Es ist also bedauerlich, dass hiervon wieder Abstand genommen wird, denn ausweislich der Begründung des Diskussionsentwurfs hielt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Stiftungsregister (ebenfalls) für wünschenswert. Dessen Einführung wird jedoch von einer weiteren Prüfung der Realisierbarkeit abhängig gemacht. Es soll zunächst festgestellt werden, welche Zeit für dessen Aufbau benötigt würde und welche Kosten der Aufbau und der Betrieb des Registers verursachen würden.

Ebenfalls nicht in dem Diskussionsentwurf enthalten sind Regelungen zur Kooperation von Stiftungen. Für das Stiftungsrecht ist prägend, dass es für die Zulässigkeit von Geschäften der Stiftung ganz entscheidend auf den ursprünglichen in der Satzung festgeschriebenen Stifterwillen ankommt. Hierdurch wird festgelegt, für welche Zwecke das Vermögen der Stiftung verwendet werden darf. Diese Regelung ist bisher sehr unflexibel, sodass beispielsweise die Kooperation von Stiftungen nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist. Offensichtlich hat jedoch der Bundesrat ein entsprechendes Bedürfnis der Stiftungspraxis erkannt und nicht mehr auf das Bundesjustizministerium warten wollen: Am 20. September 2019 hat er im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität eine Änderung der Abgabenordnung angeregt. Hiernach soll die engere Kooperation von Stiftungen nicht steuerschädlich sein, sondern es soll vielmehr durch arbeitsteiliges Zusammenwirken ein gemeinsamer, steuerbegünstigter Zweck erreicht werden können. Diese

*Flexibilität bei notleidenden
Stiftungen*

*Bis dato nur Eintrag in das
Transparenzregister*



Regelung modifiziert den bisher im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz, wonach die satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklicht werden müssen. Mit dieser Gesetzesänderung wäre die Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks durch planmäßig zusammen ausgeübte Tätigkeiten verschiedener Stiftungen – jedenfalls aus Sicht des Steuerrechts – möglich.

Die Empfehlung des Bundesrates wurde im Gesetzestext leider nicht aufgenommen. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Zivil- und Steuerrecht Kooperationen ermöglichen würde.

Fazit und Ausblick

Dem Vernehmen nach möchte das Bundesjustizministerium auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs im Frühjahr 2020 einen Referentenentwurf erstellen. Nach der Anhörung von Verbänden und Fachleuten würde die Bundesregierung den Gesetzesentwurf beschließen, der dann als Regierungsentwurf an den Bundesrat und den Bundestag übermittelt wird. Nach den Abstimmungen im Bundestag müsste noch der Bundesrat zustimmen.

Das alles zeigt, dass der Weg zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Stiftungsrechts noch weit ist. Politik, Stiftungen, Verbände und Stifter sollten sich für eine umfassende Stiftungsrechtsreform einsetzen. Denn nicht der Weg ist das Ziel, sondern die Modernisierung des deutschen Stiftungsrechts.



Sie möchten regelmäßig über die Themen Ihres Kompetenzzentrums informiert werden oder interessieren sich für weitere Publikationen von Berenberg?

Einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone lesen oder anmelden unter: newsletter.berenberg.de

Bei dieser Information handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bei diesem Dokument und bei Referenzen zu Ermittelten, Finanzinstrumenten oder Finanzprodukten handelt es sich nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 85 Absatz 1 WpHG.

Als Marketingmitteilung genügt diese Information nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen.

Diese Information soll Ihnen Gelegenheit geben, sich selbst ein Bild über eine Anlagemöglichkeit zu machen. Sie ersetzt jedoch keine rechtliche, steuerliche oder individuelle finanzielle Beratung.

Ihre Anlageziele sowie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass diese Information keine individuelle Anlageberatung darstellt. Eventuell beschriebene Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur in bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Diese Information darf nur im Rahmen des anwendbaren Rechts und insbesondere nicht an Staatsangehörige der USA oder dort wohnhafte Personen verteilt werden. Diese Information wurde weder durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch durch andere unabhängige Experten geprüft.

Die in diesem Dokument enthaltenen Aussagen basieren entweder auf eigenen Quellen des Unternehmens oder auf öffentlich zugänglichen Quellen Dritter und spiegeln den Informationsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der unten angegebenen Präsentation wider.

Nachträglich eintretende Änderungen können in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Information zu erstellen. Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de